

TeleTrust-Informationstag "Elektronische Signatur und Vertrauensdienste" 2019

Bundesverband IT-Sicherheit e.V. (TeleTrust)

Berlin, 24.09.2019

Online-Mediation und Schiedsgerichtsverfahren auf Basis von Vertrauensdiensten

Jörg Lenz, Namirial
Ulrich Emmert, esb Rechtsanwälte

Online-Schiedsgerichtsbarkeit / Mediation in Deutschland

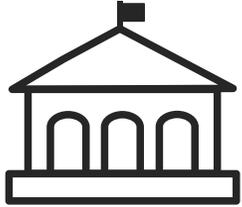
Außergerichtliche Beilegung von Streitfällen durch Schlichtung in **Videokonferenz** mit eiDAS – konformer **Identifizierung** und qualifizierter elektronischer Signatur als **Fernsignatur**

Ziel	Schnelle und kostengünstige Streitbeilegung durch private „Gerichtsverfahren“ mit der Möglichkeit der Rechtsdurchsetzung mit staatlicher Hilfe
Rechtsgrundlage	Zehntes Buch der Zivilprozessordnung oder Vereinbarung einer eigenen Prozessordnung durch Vertrag (oder Übernahme von Mustern z.B. DIS, UNCITRAL, ICC Paris) oder Staatsverträge z.B. für Investitionsschutz
Parteien	Verbraucher, Firmen, staatliche Einrichtungen, Staaten
Anforderungen	Identifizierung der Parteien, Zuordnung von Dokumenten zu Parteien, Erfüllung von Formvorschriften, Vereinbarkeit mit deutschem und EU-Recht

Vorteile bei Schiedsgerichten

- Schnelle Entscheidung, bei IT-Themen sind staatliche Urteile nach 3 bis 5 Jahren oft wertlos, Geschäftsbeziehungen werden nicht längere Zeit durch Verfahren belastet
- Parteien können Sprache bestimmen, bei internationalen Verfahren weniger Übersetzungen erforderlich
- Schiedsspruch als Vergleich kann notarielle Beurkundung ersetzen
- Vollstreckbarerklärung inländischer Schiedssprüche möglich, wenn rechtsstaatliche Grundsätze eingehalten werden, falls EU-Normen oder Staatsverträge bestehen, auch für ausländische Schiedssprüche
- Keine Reisekosten, mündliche Verhandlungen per Webcam
- Parteien können Verfahrensordnung und Schiedsrichter selbst bestimmen
- Eigene Beweisregeln möglich

Arten von Schiedsgerichts-/Schlichtungsvereinbarungen



Durch Staatsverträge oder EU-Recht, z.B. ODR-Plattform im Online-Handel oder zum Investitionsschutz Staatsverträge können EU-Recht widersprechen, EuGH Urteil vom 06.03.2018 - C-284/16



Durch vertragliche Vereinbarung zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses, oft sind Schiedsklauseln auch so formuliert, dass Online-Verfahren möglich sind oder zunehmend direkt als Online-Verfahren ausgestaltet



Durch Vereinbarungen erst im Streitfall, unter Verwendung von Ad-hoc-Signaturen mit Online-Identifizierung effizient möglich, wird Anwendung von Online-Verfahren erheblich vereinfachen

Gesetzlich vorgesehene Schlichtungsverfahren in Deutschland

- Schlichtungsstelle Energie
- Ärztliche Schlichtungsstelle
- Schlichtungsstelle nach dem Behindertengleichstellungsgesetz
- Schlichtungsstelle für Kreditinstitute
- Schlichtungsstelle für das Kraftfahrzeuggewerbe
- Schlichtungsstelle für den öffentlichen Personenverkehr
- Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft
- Schlichtungsstelle für Reisen
- Schlichtungsstelle für Telefondienste
- Schlichtungsstelle für das Versicherungswesen
- Clearingstelle für das Erneuerbare-Energien-Gesetz

Anforderungen an rechtsstaatliches Verfahren

- Formanforderungen für Dokumente (in der ZPO Unterschrift oder qualifizierte elektronische Signatur für Verbraucher)
- Beweissichere Identifizierung der Parteien, nach EU-Verordnung 910/2014 eIDAS eID
- Sichere Zuordnung von Dokumenten zu Parteien, kann nach EIDAS-VO durch qualifizierte elektronische Signatur sichergestellt werden
- Sichere unveränderbare Aufbewahrung der Dokumente und Nachweis der fristgerechten Einreichung durch qualifizierte Zeitstempel
- Vollständige Anwesenheit der Schiedsrichter bei mündlicher Verhandlung ist nach Grundsatz des rechtlichen Gehörs erforderlich, Sicherung durch sichere Anmeldung und Webcam
- Verwendung einer fairen Verfahrensordnung
- Schiedsrichter müssen fair ausgewählt werden, keine juristische Vorbildung zwingend erforderlich, aber hilfreich

Vollstreckbarerklärung

- Zuständigkeit des Oberlandesgerichts nach ZPO, nach Wahl der Parteien oder bei fehlender Vereinbarung am Ort des Verfahrens, Sitz Antragsgegner, sonst Kammergericht Berlin
- Vollstreckbarkeit wird dann für Deutschland festgestellt
- In einem EU-Land ausgestellte Titel können nach EUGVVO im EU-Ausland vollstreckt werden ohne Anerkennungsverfahren („Exequatur“)
- Vollstreckungsabkommen mit über 140 Staaten nach dem New Yorker Übereinkommen über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche
- Vorbehalt der Einhaltung des „ordre public“ bei internationalen Vollstreckungsverfahren
- Vorbehalt Einhaltung EU-Recht vgl. EuGH C 284/16, Entwurf TTIP

Beweisrecht in der EU



Nachweis der Identität
der Beteiligten eID
Art. 6 eIDAS
(oder Signatur / Siegel)



Qual. E-Signatur
Beweisvermutung
§ 371 ZPO



Qual. E-Siegel
Beweisvermutung
Art. 25 II eIDAS



Qual. Zeitstempel
für Fristen
Beweisvermutung
Art. 41 II eIDAS



Qual. Bewahrung
Beweisvermutung
Art. 34 I+II eIDAS

Identifizierung über Videoident nach nationalem Recht in mehreren EU-Staaten zulässig,
Anerkennung in anderen EU-Staaten zwingend, Art. 6 eIDAS

Beweisrecht kann durch Schiedsvereinbarung verändert werden

Online-Mediation – Virtuelle Schlichtung

Eines der Leuchtturmprojekte zur digitalen Transformation mit E-Signaturen in Italien:

Außergerichtliche Beilegung von Streitfällen durch Schlichtung in **Videokonferenz** mit eIDAS – konformer **Identifizierung** und qualifizierter elektronischer Signatur als **Fernsignatur**

Initiator	Bundesbehörde für Elektrizität, Gas und Wasser <u>Autorità di Regolazione per Energia Reti e Ambiente (ARERA)</u> auf Basis von Resolution 209/2016/E/com
Ziele	Streitfälle rascher und kostengünstiger beilegen, Funktion freier Markt, Verbraucherschutz, Entlastung der Justiz
Parteien	Anbieter und Kunden von Versorgungsunternehmen für Strom, Gas und Wasser
Betreiber	Anbieter Online-Schlichtungsdienst: <u>Acquirente Unico S.p.A.</u>

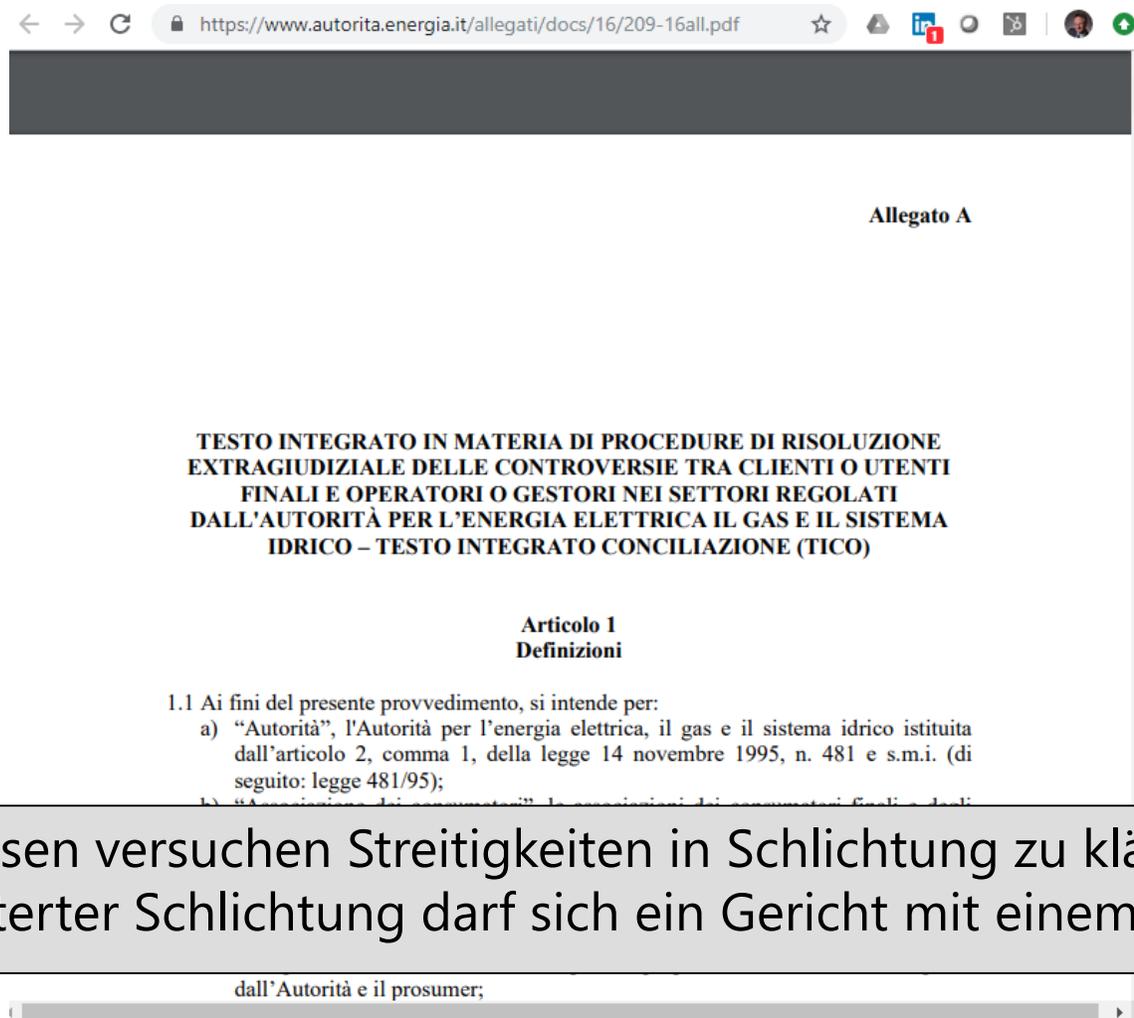


Verpflichtung zur Schlichtung

Resolution 209/2016/E/com

für Versorgungsanbieter
von Strom, Gas und
Wasser und ihren Kunden
im In- und Ausland

In Kraft seit Anfang 2017



Allegato A

**TESTO INTEGRATO IN MATERIA DI PROCEDURE DI RISOLUZIONE
EXTRAGIUDIZIALE DELLE CONTROVERSIE TRA CLIENTI O UTENTI
FINALI E OPERATORI O GESTORI NEI SETTORI REGOLATI
DALL'AUTORITÀ PER L'ENERGIA ELETTRICA IL GAS E IL SISTEMA
IDRICO - TESTO INTEGRATO CONCILIAZIONE (TICO)**

**Articolo 1
Definizioni**

1.1 Ai fini del presente provvedimento, si intende per:

a) "Autorità", l'Autorità per l'energia elettrica, il gas e il sistema idrico istituita dall'articolo 2, comma 1, della legge 14 novembre 1995, n. 481 e s.m.i. (di seguito: legge 481/95);

b) "Associazioni di consumatori", le associazioni di consumatori finalizzate...

dall'Autorità e il prosumer;



- Anbieter und Kunden müssen versuchen Streitigkeiten in Schlichtung zu klären
- Nur bei Nachweis gescheiterter Schlichtung darf sich ein Gericht mit einem Disput befassen

<https://www.autorita.energia.it/allegati/docs/16/209-16all.pdf>

Online-Mediationsdienst

Servizio
Conciliazione
Clienti
Energia

SCCE

Aktiv seit
Oktober 2017



← → ↻ Nicht sicher | www.sportelloperilconsumatore.it

800 166 654
SPORTELLO PER IL CONSUMATORE
ENERGIA E AMBIENTE
ARERA
Autorità di Regolazione
per Energia Elettrica e Ambiente

Cerca

Lo Sportello **Servizio Conciliazione** Servizi Luce e Gas Servizi Idrici

Il servizio gratuito dell'Autorità che assiste i consumatori di elettricità, gas e servizi idrici a far valere i propri



← → ↻ Nicht sicher | www.sportelloperilconsumatore.it/risoluzione-controversie/servizio-conciliazio...

Servizio Conciliazione

Vuoi inviare una domanda di conciliazione per una controversia con il tuo operatore/gestore?

<http://www.sportelloperilconsumatore.it/risoluzione-controversie/servizio-conciliazione-gen>

Servizio Conciliazione Clienti Energia - SCCE

Online-Schlichtungsverfahren mit Identifizierung und rechtsverbindlicher Ergebnisdokumentation

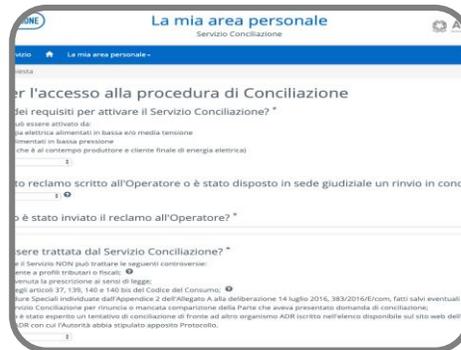
- Auftrag zur Schlichtung
- Ansetzen der Schlichtung (= Termin für Videokonferenz)
- Schlichter lädt Kunde und Vertreter des Versorgungsunternehmens in virtuellen Schlichtungsraum
 - Identifizierung der beteiligten Parteien
 - Verhandlung bis zur einvernehmlichen Beilegung des Disputs mit Schiedsspruch
 - Qualifizierte elektronische Signatur beider Parteien unter Schiedsspruch
- Beweissichere Aufbewahrung unterzeichneter Dokumente



Prozessschritte in SCCE



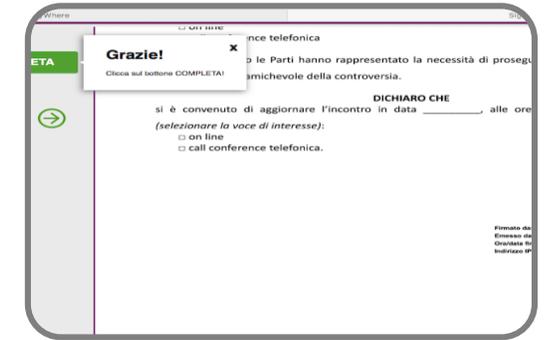
**Antrag auf
Schlichtung**
Registrierung &
Antrag



**Einwilligung in
Schlichtung**
nach vordefiniertem
Prozedere

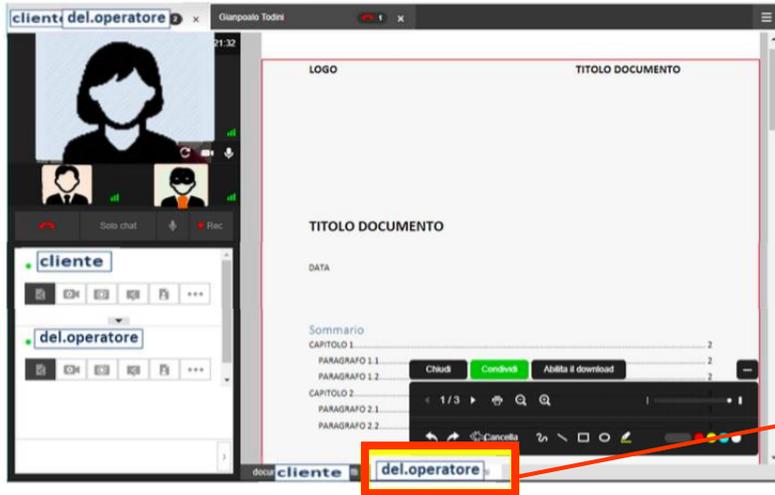


**Verhandlung in virtuellem
Schlichtungsraum**
(Video, Audio, Chat)
Bearbeiten
Einleitungsschriftsatz



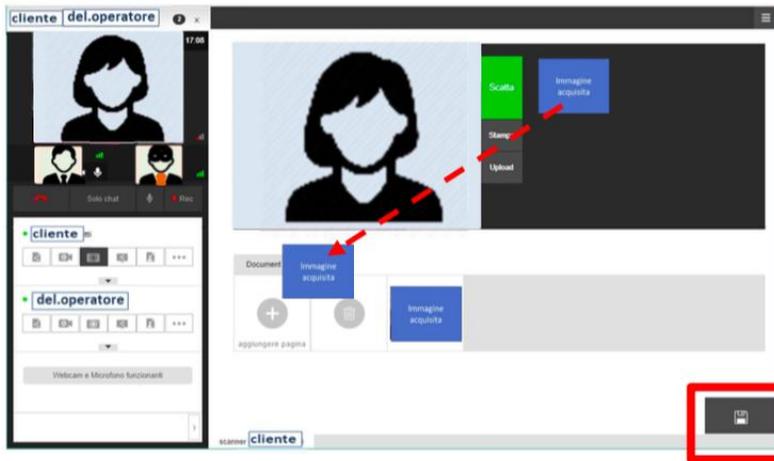
**E-Signatur
Schiedsspruch**
Kunde und Vertreter
Versorgungs-
Unternehmen

Funktionen virtueller Schlichtungsraum



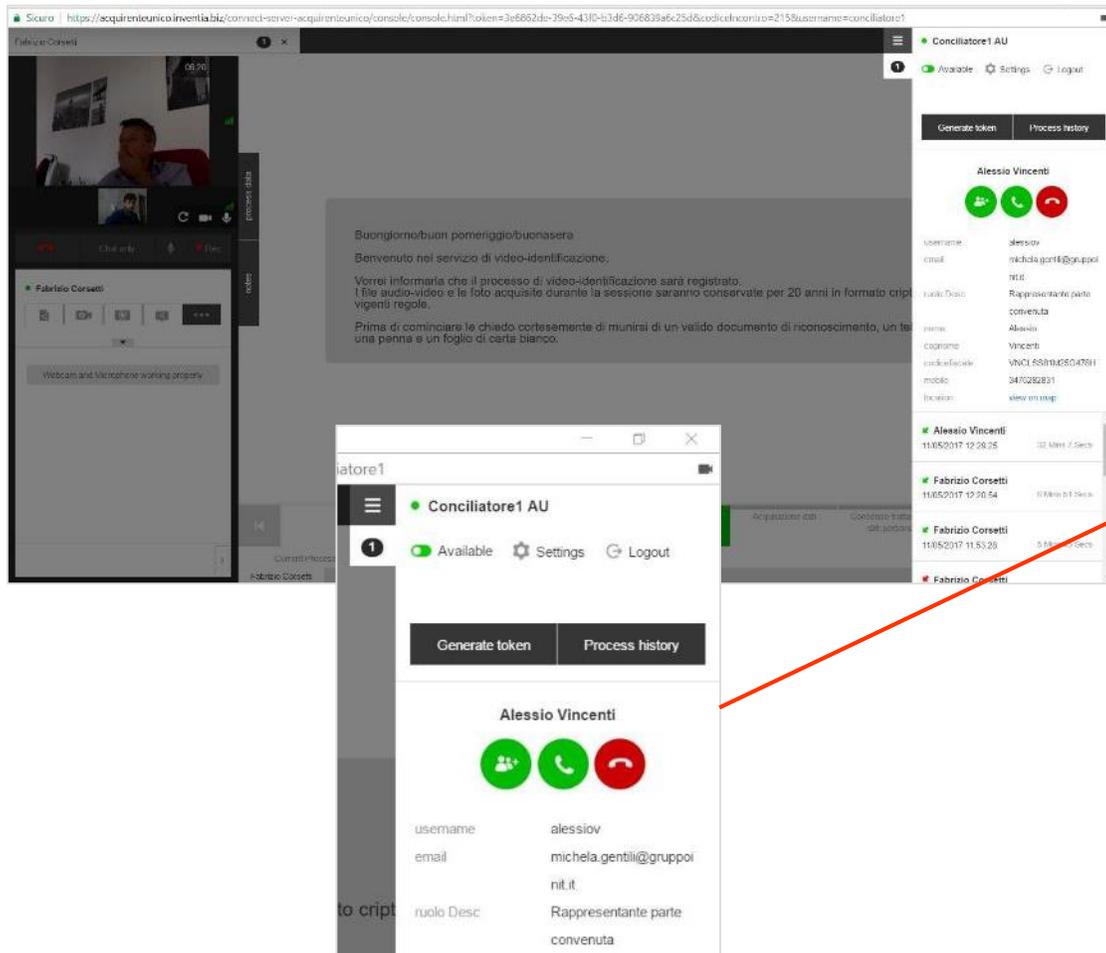
Schlichter steuert Videokonferenz

- Einbinden und Trennen von Teilnehmern
- Funktionstest Video (= Kamera) & Audio (= Mikrofon) & Text (= Chat)
- Freigabe des Bildschirms
- Freigabe von Einleitungsschriftsatz zur Eingabe von Anmerkungen
- Aufforderung zur Erfassung von Bildern (z. B. Fotos Teilnehmern und/oder Dokumente)
- Start Video-Identifizierung zur Ausstellung von Zertifikaten für Erzeugung elektronischer Signaturen zur Unterzeichnung des Schiedsspruchs



Übermittlung von Echtzeitinformationen aus Browsern aller Teilnehmer mittels Web Real-Time Communication

Vorbereitung Schlichtung in SCCE



- Kunde und Vertreter des Versorgungsunternehmens greifen über eigenen privaten Bereich auf Einleitungsschriftsatz und ggf. weitere Dokumente zu
- Zugang in virtuellen Schlichtungsraum einige Minuten vor Start der Verhandlung möglich
- Nach Beitreten beider Parteien in die Konferenz verbindet sie der Schlichter
- Schlichter begrüßt Parteien und startet Schlichtungsvorgang

Elektronische Signatur in SCCE

Schlichtung endet abschließend mit Unterschrift der Parteien unter Schiedsspruch



Rechtsverbindlicher Ersatz für eigenhändige Unterschrift auf Papier:
Qualifizierte Elektronische Signatur (QES)



Bereitstellung von Zertifikaten durch qualifizierten Vertrauensdiensteanbieter (QVDA) Namirial zur Erzeugung QES als Fernsignatur

Schlichter



— Langzeit-Zertifikat – gültig 3 Jahre

Kunde
Erika Mustermann

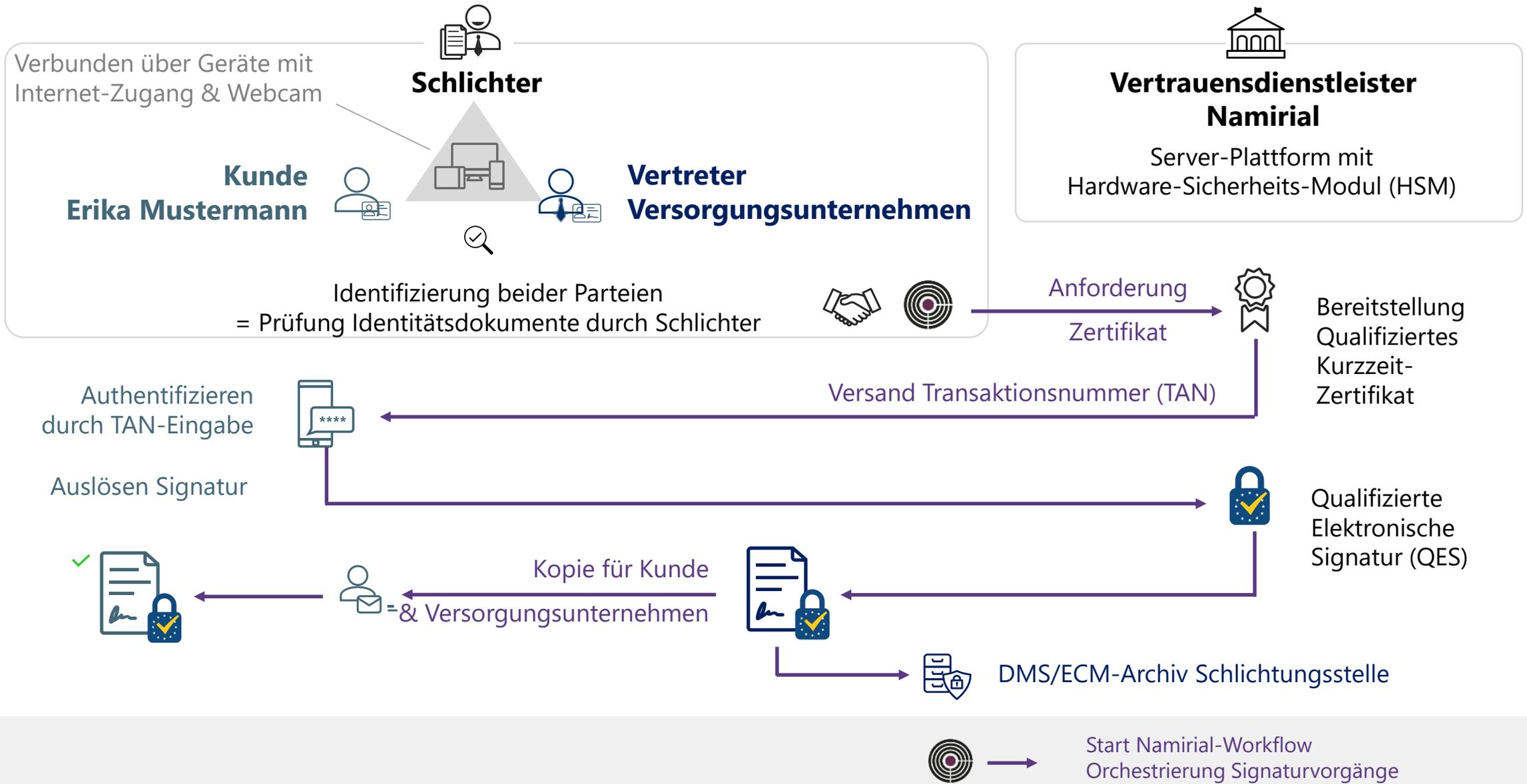


— Kurzzeit-Zertifikate – gültig 60 min
ad hoc bereit gestellt nach erfolgreicher Identifizierung

Vertreter
Versorgungsunternehmen



Digitale Strecke bei SCCE



Von Projektstart Oktober 2017 bis Mai 2019:

Abgeschlossene Verfahren 16.000
Elektronische Signaturen 32.000



Verfahren
schneller

effizientere
Abwicklung



Nutzer
zufrieden

keine
Reiseaufwände



Prozesskosten
günstig

für alle
Beteiligten



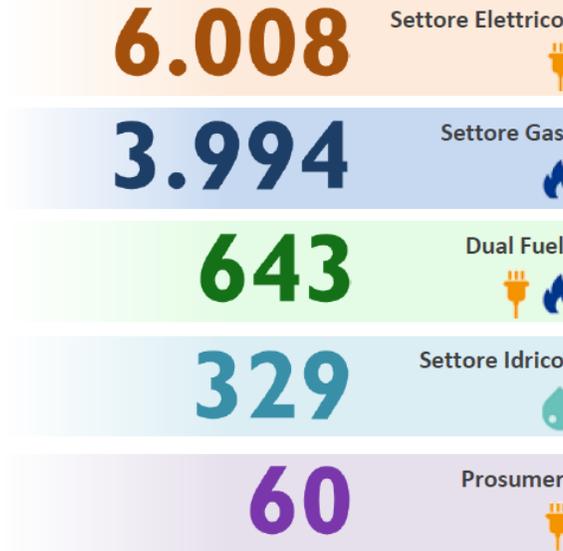
Justiz
entlastet

deutlich weniger
Verfahren

Erfolgsbilanz



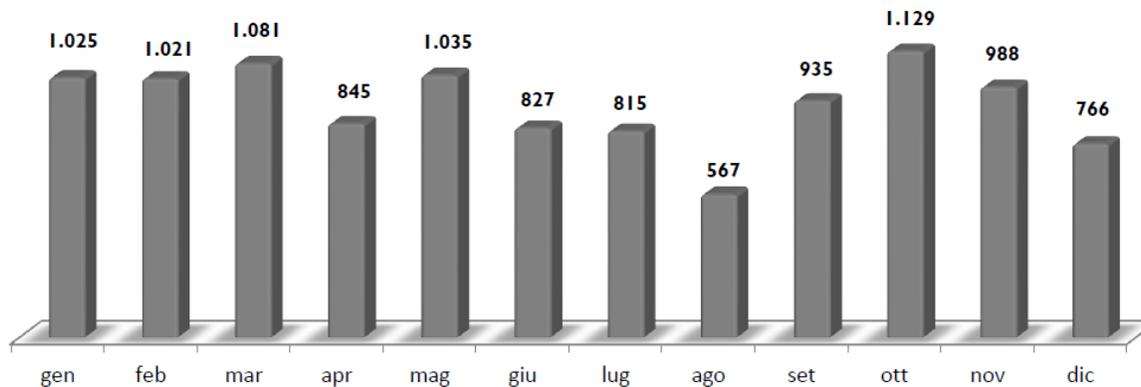
Volumi delle domande di conciliazione in ingresso – Anno 2018



Durchschnittswerte:
Fälle/Monat: ~ 1000
Tage bis Abschluss: 53

Fig. 1

Volumi delle
domande di
conciliazione in
ingresso
anno 2018



Quelle: Statistik der ARERA

Und in Deutschland?

← → ↻ <https://www.schlichtungsstelle-energie.de/faq.html?cat=3&faq=wie-laeuft-das-schlichtungsve...> ☆

Presse | Jobs | Kontakt

S Schlichtungsstelle
Energie e.V.

Home Über uns Schlichtungsantrag Verbraucher Mitglieder **FAQ** | 🔍

Sie sind hier: » Home » FAQ

FAQ - Häufig gestellte Fragen

Allgemeine Fragen

Der Schlichtungsantrag

Das Schlichtungsverfahren

Informationen zur Schlichtungsstelle Energie

Wie läuft das Schlichtungsverfahren ab? ↓

Wie lange dauert ein Schlichtungsverfahren? ↑

Das Schlichtungsverfahren soll innerhalb von drei Monaten abgeschlossen sein. Das Verfahren beginnt mit Eröffnung durch die Schlichtungsstelle.

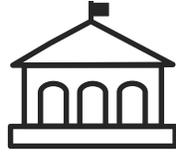
Die Schlichtungsstelle ist auf die Mitwirkung der Beteiligten, auch der Verbraucher, angewiesen. Bleibt diese aus, kann es zu einer Verzögerung im Verfahrensablauf kommen. Dies geschieht insbesondere, wenn die Beteiligten die von der Schlichtungsstelle Energie gesetzten Fristen, z. B. für die Abgabe von Stellungnahmen, Beibringung von Unterlagen oder die Kontaktaufnahme mit anderen Beteiligten, überschreiten. In Einzelfällen kann die mangelnde Mitwirkung der Verbraucher an der Schlichtung auch zu Beendigung des Verfahrens führen.

Das Schlichtungsverfahren soll innerhalb von drei Monaten abgeschlossen sein.

<https://www.schlichtungsstelle-energie.de/faq.html>

Das Schlichtungsverfahren soll innerhalb von drei Monaten abgeschlossen sein.

Vertrauensdienste in Italien – Aufsicht & Zulassung



Aufsicht über Vertrauensdienste
durch nationale Behörde
Agenzia per l'Italia digitale (AgID)
analog zur Bundesnetzagentur (BNetzA)



Agenzia per l'Italia Digitale
Presidenza del Consiglio dei Ministri



Konformität zu
Anforderungen von eIDAS
geprüft im Auftrag der AgID
im Fall von Namirial z.B. Bureau Veritas



Deutliche Unterschiede bei Zulassung von Verfahren zur Identifizierung der Anwender von Zertifikaten nach Art. 24 eIDAS in Europa

Rechtswirkung Qualifizierte Elektronische Signatur

Jede qualifizierte elektronische Signatur (QES)

auf Basis qualifizierter Zertifikate von einem im EU Trusted List Browser gelisteten qualifizierten Vertrauensdiensteanbieter (QVDA)

erfüllt die Schriftformerfordernis in Deutschland

Art der elektronischen Signatur	Richterliche Beweiswürdigung
Qualifiziert	Behandlung nach Anscheinsbeweis
Einfach, Fortgeschritten	Frei, nach Augenschein



Auf Anbieter-Kennzeichnung achten

EU Vertrauenszeichen (Trust Mark)

Mehr Informationen über Beweiswürdigung signierter Dokumente in W. Krogel, St. Schwalm, Th. Vogt, Dr. M. Weber, Records Management nach ISO 15489, Beuth Verlag, 2018

Q & A

TeleTrusT/VOI #Signaturtag19



Jörg Lenz

Direktor Marketing & Kommunikation
Namirial Gruppe

j.lenz@namirial.com
+49 174 2409 299

 <https://goo.gl/BL7RRR>
 <https://goo.gl/o6UAeV>
 [@Joerg_Lenz](https://twitter.com/Joerg_Lenz)



Ulrich Emmert

Rechtsanwalt
Partner esb Rechtsanwälte Emmert
Bücking Speichert Matuszak-Lesny
mbB
Lehrbeauftragter an der Hochschule
für Wirtschaft und Umwelt Nürtingen

ulrich.emmert@kanzlei.de
+49 711 4690580

 <http://bit.ly/UEmmert>